

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 GemO für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen am 19.03.2016 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

Satzungsänderung zum Gebührenverzeichnis (Anlage) am 26.07.2016, 15.05.2018, 22.09.2020

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und die vorübergehende Unterbringung von Personen die obdachlos sind, oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 11 oder 13 Abs.1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz, vom 11.03.2004) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Es ist der Gemeinde unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Asylsuchenden unterzubringen oder umgekehrt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, indem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich von Schäden im äußeren oder inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten:
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 Ziffer 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Für diesen Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat dies der Benutzer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht stehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber wieder den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 LVwVG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) **Gebührensuldner** sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind **Gesamtschuldner**.

§ 13

Gebührenmaßstab / Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten wird nach beigefügtem Gebührenverzeichnis berechnet.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 14

Entstehung der Gebührensuld – Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührensuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührensuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 13 Abs. 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren entsprechend Abs.: 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten / Schlussbestimmungen

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis 1.000 Euro kann nach § 142 Abs. 1 GemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VI. Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt

Gingen, 20.04.2016

Hick
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 GemO für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Unterkünfte die zur Flüchtlingsunterbringung an den Landkreis Göppingen vermietet sind, werden über einen Mietvertrag abgerechnet.

Unterkunft: Hindenburgstraße 82 in 73333 Gingen an der Fils

Wohnung 1 (OG)

Gesamtwohnfläche:	130,86 m ²
Kind 2:	12,06 m ²
Kind 3:	18,88 m ²
Flur EG:	4,90 m ²
Flur OG:	8 m ²
Wohnzimmer:	26,50 m ²
Eltern	22,43 m ²
Kind 4	11,48 m ²
Abstellraum	3,84 m ²
Bad:	6,81 m ²
Küche	11,26 m ²
Vorraum	4,7 m ²

Wohnung 2 (EG)

Flur	8,9 m ²
WC	1,7 m ²
Küche	10,53 m ²
Vorraum Bad	2,04 m ²
Bad	4,3 m ²
Wohnzimmer	19,8 m ²
Schlafzimmer	20,5 m ²

Unterkunft: Pfarrstraße 9 in 73333 Gingen an der Fils**EG**

Zimmer 1	11,7 m ²
Bad	11,0 m ²
Flur	7 m ²

1 OG

Küche	10,05 m ²
Zimmer 2	18,7 m ²
Zimmer 3	19,62 m ²
WC	1,69 m ²
Flur	8,84 m ²

2 OG

Zimmer 4	9,63 m ²
Zimmer 5	12,20 m ²
Vorraum	4,90 m ²
Zimmer 6	15,43 m ²
Bad	9,85 m ²
Flur	7,43 m ²

Unterkunft Hindenburgstraße 116/1**EG**

Flur	6,34 m ²
Bad	3,73 m ²
Schlafen 1	14,97 m ²
Schlafen 2	15,37 m ²

1. OG

Wintergarten	4,49 m ²
Flur	3,39 m ²
Wohnen/Essen	15,93 m ²
Küche	7,07 m ²

Unterkunft Hindenburgstraße 112/1**1. OG**

Wohnzimmer	12,54 m ²
Esszimmer	10,80 m ²
Schlafzimmer	11,88 m ²
Flur	4,05 m ²

Küche	4,50 m ²
Klo	2,50 m ²
Bad	3,08 m ²

2. OG

Zimmer links	16,66 m ²
Zimmer rechts	12,04 m ²
Flur	6,67 m ²

Unterkunft Hindenburgstraße 88

EG

Zimmer 1	8,28 m ²
Zimmer 2	8,28 m ²
Zimmer 3	8,32 m ²
Zimmer 4	8,32 m ²
Zimmer 5	8,28 m ²
Zimmer 6	8,28 m ²
Zimmer 7	8,28 m ²
Zimmer 8	16,95 m ²

1. OG

Zimmer 1	8,28 m ²
Zimmer 2	8,28 m ²
Zimmer 3	8,32 m ²
Zimmer 4	8,32 m ²
Zimmer 5	8,28 m ²
Zimmer 6	8,28 m ²
Zimmer 7	8,28 m ²
Zimmer 8	16,95 m ²

Grundgebühr

Gebühr je m ² Wfl. Euro / Jahr	60,00 Euro (entspricht 5,00 Euro je m ² Wfl. / pro Monat) zzgl. Nebenkosten
--	--

Nebenkosten

<u>Heizung</u>	je m ² / Jahr in Euro 15,00 Euro
----------------	--

<u>Wasser / Abwasser</u> ca. 50 m ³ im Jahr	je Person / Jahr in Euro 203,98 € (vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020) 205,97 € (vom 01.01.2021)
---	---

Berechnung Wasserkosten: Abwasser 1,99 Euro je m ³ Wasser 1,99 Euro je m ³ zzgl.	99,50 Euro
--	------------

-	5 % USt	104,48 € (vom 01.07.2020 bis
zum 31.12.2020)		
-	7 % USt	106,47 € (ab 01.01.2021)

Strom

1-Personenhaushalt pro Zimmer	Kosten je kwh = 0,25 Euro
ca. 1200 kwh	300,00 Euro

Familienvermietung:

ca. 1200 kwh für erste Person	
zzgl. 1000 kwh pro weitere Person	
z. B. 2 Erwachsene	
und 1 Kind 3200 kwh	800,00 Euro

Müllabfuhr

1 Person	142,20 Euro
2-3 Personen	182,40 Euro
4 und mehr Personen	199,20 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Gingen, 23.09.2020

Hick
Bürgermeister